

Satzung
des
Fördervereins der Energieagentur Schaumburg e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Energieagentur Schaumburg e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stadthagen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes. Durch fachliche und finanzielle Beiträge der Vereinsmitglieder wird eine möglichst vielfältige und breit gefächerte Förderung des Klimaschutzes erreicht und damit auch Marktimpulse gesetzt, die den Wandel in der Region beschleunigen.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch, Betreuung von Unternehmensnetzwerken, die Organisation größerer themenbezogener Veranstaltungen hinsichtlich Umweltsschutz- bzw. Klimaschutzmaßnahmen wie z. B. Fachvorträge mit externen Referenten, Präsentation von Best-Practice-Lösungen aus Klima- und Umweltschutz als Vor-Ort-Veranstaltungen sowie die Übernahme der Funktion als zentraler Vermittler in klimaschutzrelevanten Fragen für die lokale Wirtschaft. Daneben verwirklicht der Verein durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an die Energieagentur Schaumburg gGmbH die Förderung des Umweltschutzes einschl. des Klimaschutzes, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Verein beteiligt sich als Gesellschafter an der Energieagentur Schaumburg gGmbH.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder wie Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein kann zur Durchführung seiner sich gestellten Aufgaben besondere Vertreter sowie Personal für besondere oder umfangreichere Aufgaben auf Honorarbasis bestellen.
6. Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags liegt im freien Ermessen des Mitglieds. Mindesthöhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge bestimmt die vom Vorstand festgesetzte Beitrags- und Gebührenordnung. Die Mitgliedschaft beginnt am nächstfolgenden Monatsersten nach Mitteilung über den Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen bzw. der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende. Der Vorstand kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist abkürzen.
6. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm ist die Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen im Vorstand,
 - Wahl von mindestens 2 Revisoren/innen,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitrags-, und Gebührenordnung.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Die erforderliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.

7. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den/die Schriftführer/in zu erstellen. Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die Protokolle von der/dem ersten Vorsitzenden oder der Vertreterin/dem Vertreter zu unterzeichnen.

8. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und bis zu drei Beisitzern.

2. Der Vorstand ist zuständig für die

- Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans,
- Planung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins,
- Aufstellung des Jahresberichtes,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Tagesordnung,
- Öffentlichkeitsarbeit

3. Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen sowie Personal auf Honorarbasis einstellen.

4. Der Vorstand tagt grundsätzlich in für alle Vereinsmitglieder offenen Sitzungen, kann aber auch nichtöffentliche Vorstandssitzungen einberufen, wenn es der Fall erfordert.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen, auf Antrag ist jedoch auch eine Blockwahl möglich. Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsangehörige oder deren Bevollmächtigte können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Vorstandszugehörigkeit.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb angemessener Frist schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung ausdrücklich hingewiesen wurde.
7. Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sollen in Form eines digitalen Nachschlagewerkes erstellt werden.
8. Im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Er wird nach außen von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagungsordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schaumburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier den Klimaschutz zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 8 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

Errichtet am 26.06.2025 geändert/ergänzt am 8.9.2025